



Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 28. Oktober 1997

Pfi/ek

Art. Nr. 1997-0262

(97.005024) Stadt Kaiserstuhl; Zonenplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Auflagen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 24. September 1997.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Hans Killer, Untersiggenthal.

Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Nach einer Wortmeldung aus der Mitte des Rates wird in gesamthafter Abstimmung mit grosser Mehrheit

b e s c h l o s s e n :

1.

Für die am 23. Mai 1996 von der Stadt Kaiserstuhl verabschiedete Vorlage werden folgende Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1 Zonenplan

a) Waldgrenzen

Es wird festgestellt, dass nach Inkrafttreten des Waldgrenzenplanes die Waldgrenzen als Orientierungsinhalt in den Bauzonenplan einzutragen sind.

b) Parkzone

Die Überlagerung gemäss § 12 Abs. 2 BNO in der Parkzone wird nicht genehmigt.

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

a) Parkzone

§ 12 Abs. 2 BNO wird mit Ausnahme des ersten Satzes nicht genehmigt.

b) Sonnenenergie

§ 7 Abs. 1, 2. Abschnitt BNO, wird nicht genehmigt. Es ist der Stadt Kaiserstuhl freigestellt, eine andere, zulässige Vorschrift über Sonnenkollektoren zu beschliessen.

2.

Im übrigen werden der Zonenplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Kaiserstuhl vom 23. Mai 1996 genehmigt.

Versand:

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug

- Baudepartement
- Abteilung Raumplanung BD
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat 5466 Kaiserstuhl
- (2) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Präsident:

Staatsschreiber: